

## Nutzungsbedingungen

TimberTom GmbH,  
vertr. d.d. GF Ludwig Graf Douglas  
Schloss Langenstein 3, D-78359 Orsingen-Nenzingen

- nachfolgend Anbieter -

und dem jeweiligen Nutzer

- nachfolgend Nutzer -

### Präambel

Die TimberTom GmbH betreibt unter der Internetadresse [www.timbertom.de](http://www.timbertom.de) eine Plattform, auf der Forstbetriebe Brennholz an Endkunden verkaufen können. Die Plattform dient der einfachen Vermarktung und dem Vertrieb von Brennholz an Endkunden, wobei der Anbieter selbst nur Vermittler der Kaufverträge ist und selbst kein Brennholz vertreibt. Das Angebot des Anbieters umfasst neben dem Betrieb der softwarebasierten Internetplattform auch den Betrieb einer mobilen Anwendung, einer sog. App. Diese App ("TimberData") kann in den vom Anbieter angegebenen App-Stores kostenlos heruntergeladen werden.

### § 1 Allgemeines

(1) Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle geschäftlichen Beziehungen zwischen dem Anbieter und den Nutzern. Sie regeln alle Belange im Zusammenhang mit der Nutzung der Plattform mit Ausnahme der Verträge, die zwischen Nutzer und Endkunde geschlossen werden. Hinsichtlich dieser Verträge ist der Anbieter nicht Vertragspartner und schuldet daher keine Leistungen.

(2) Die vorliegenden Nutzungsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Nutzers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Anbieter ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall.

(3) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Nutzer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesem Vertrag. Nebenabreden könne auch in Schrift- oder Textform getroffen werden.

(4) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss von dem Nutzer dem Anbieter gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit mindestens der Textform.

(5) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Nutzungsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

### § 2 Vertragsschluss

(1) Der Vertrag kommt ausschließlich zwischen dem Anbieter und dem Nutzer zustande. Die Mitarbeiter des Nutzers nutzen die Plattform sowie die App und ggfs. weitere Bestandteile jeweils ausschließlich über den jeweiligen Nutzer. Eine Vertragsbeziehung zwischen dem Anbieter und den Mitarbeitern des Nutzers besteht dabei ausdrücklich nicht.

(2) Für den Brennholz-Marktplatz kommt der Vertrag zwischen dem Anbieter und dem Nutzer unter Einschluss der vorliegenden Nutzungsbedingungen zustande, indem der Nutzer sich auf der Website selbst anmeldet oder die Anmeldung durch einen Mitarbeiter von TimberTom erfolgt. In beiden Fällen werden durch einen "Opt-in" die Nutzungsbedingungen durch den Nutzer akzeptiert.

(3) Für die Holzaufnahme-App kommt der Vertrag zwischen dem Anbieter und dem Nutzer unter Einschluss der vorliegenden Nutzungsbedingungen zustande, indem der Nutzer ein Vertragsangebot des Anbieters per E-Mail oder in anderer Textform oder Schriftform annimmt.

### § 3 Nutzung, Account

(1) Zur Nutzung der über die Plattform angebotenen Dienste legt der Nutzer einen Account an. Der Nutzer ist verpflichtet, wahrheitsgemäße Angaben zu machen und sich nicht als eine andere Person oder ein anderes Unternehmen auszugeben oder einen Namen zu verwenden, für dessen Gebrauch er keine Berechtigung hat. Er verpflichtet sich, nur einen Account anzulegen. Die angegebenen Daten müssen wahrheitsgemäß und vollständig sein. Eine Übertragung des Accounts an Dritte ist dem Nutzer nicht ohne Zustimmung des Anbieters gestattet.

(2) Der Nutzer ist allein für die Sicherheit ihres Passwortes verantwortlich. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet. Ist das Passwort Dritten bekannt geworden, so ist er gehalten, sein Passwort unverzüglich zu ändern.

(3) Der Nutzer verpflichtet sich, keine Inhalte mit Viren, Trojanern oder sonstigen Programmierungen, die das System des Anbieters schädigen können, zu übermitteln. Bei Zuwiderhandlung kann der Nutzer von der Teilnahme ausgeschlossen werden, wenn er vom Anbieter vorab darüber informiert wurde. Er wird dem Anbieter jedweden Schaden ersetzen, der durch eine etwaige schuldhaft Verletzung der vorstehenden Verpflichtungen entstanden ist.

(4) Die Kundgabe sowie die Veröffentlichung und Verbreitung von beleidigendem, rassistischem oder vergleichbarem Inhalt sowie politischen oder religiösen Informationsangeboten über diese Plattform in jeglicher Art und Weise ist untersagt. Der Nutzer verpflichtet sich, keine Werbung oder unzutreffende Warnungen vor Viren, Fehlfunktionen und dergleichen verbreiten oder zur Teilnahme an Gewinnspielen, Schneeballsystemen, Kettenbrief-, Pyramidenspiel- und vergleichbaren Aktionen aufzufordern.

## § 4 Leistungen

(1) Der Anbieter stellt dem Nutzer eine über das Internet erreichbare und abrufbare Plattform zur Verfügung, auf der der Nutzer Angebote über den Verkauf von Brennholz für Endkunden einstellen kann. Die Plattform ist für Endkunden aus dem Internet abrufbar. Darüber hinaus erhält der Nutzer die Möglichkeit, eine mobile Anwendung (App) zur Aufnahme von Holz zu nutzen. Die mit der App aufgenommenen Daten zum Holz werden an die Plattform und ggfs. an das jeweilige Verkaufsangebot des Nutzers kommuniziert.

(2) Auf der Plattform besteht für den Nutzer in mehreren Schritten die Möglichkeit, das zu verkaufende Holz zu beschreiben. Der Nutzer hat die vorgesehenen Felder vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen und korrekte und vollständige Angaben zu machen. Schäden, die auf einer Verletzung dieser Verpflichtung beruhen, gehen zu Lasten des Nutzers.

(3) Die Rechnungstellung an den Endkunden erfolgt im Namen des Nutzers durch den Anbieter.

(4) Die Zahlung durch den Endkunden erfolgt direkt an den Nutzer. Die Bankverbindung des Nutzers wird dem Endkunden auf der Rechnung mitgeteilt.

(5) Nach Zahlungseingang erhält der Endkunde auf Veranlassung und im Namen des Nutzers einen Abholschein vom Anbieter. Der Abholschein gilt zugleich als Durchfahrtsberechtigung für den Wald.

(6) Der Anbieter stellt dem Nutzer Muster-AGB sowie eine Widerrufsbelehrung zur Verfügung. Im Übrigen ist der Nutzer selbst dafür verantwortlich, sein Verkaufsangebot im Rahmen der geltenden rechtlichen Vorgaben auszugestalten.

(7) Der Anbieter stellt dem Nutzer die Software (Webanwendung) in ihrer jeweils aktuellsten Version am Routerausgang des Rechenzentrums, in dem der Server mit der Software steht, dem sog. Übergabepunkt, zur Nutzung bereit. Die Software, die für die Nutzung erforderliche Rechenleistung und die erforderliche Speicherkapazität werden vom Anbieter als vertraglich vereinbarte Leistung bereitgestellt. Der Anbieter schuldet jedoch nicht die Herstellung und Aufrechterhaltung der Datenverbindung zwischen den IT-Systemen des Nutzers und dem Übergabepunkt.

(8) Die App wird über den Google Playstore sowie im App Store (Apple) zum Herunterladen bereitgestellt (im Playstore kostenfrei). Die vom Anbieter zur Verfügung gestellte App wird dem Nutzer im Objektcode unter den in diesem Vertrag festgelegten Nutzungsbedingungen für die Dauer dieses Vertrages überlassen. Ein Anspruch auf Herausgabe des Quellcodes besteht nicht. Die Hardware- und Softwareumgebung, innerhalb derer die App genutzt werden kann, werden dem Nutzer auf Wunsch gesondert mitgeteilt.

(9) Der Anbieter behält sich vor, sein Leistungsangebot insoweit zu erweitern oder zu verbessern, wie dies zur Anpassung an die aktuellen technischen Gegebenheiten notwendig ist, um insbesondere die Sicherheit und Stabilität des Services zu sichern oder geänderten gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden. Er

verpflichtet sich dazu, solche Änderungen nur in einem für die Nutzer zumutbaren Rahmen und unter Berücksichtigung der Interessen aller Vertragsparteien vorzunehmen.

(10) Nach anerkanntem Stand der Technik ist es nicht möglich, komplexe Softwareprodukte zu entwickeln, die vollkommen frei von Fehlern sind. Die vereinbarte Beschaffenheit der zur Verfügung gestellten Software (Webanwendung und mobile Anwendung) ist daher nicht darauf gerichtet, dass keinerlei Programmfehler auftreten dürfen, sondern nur darauf, dass die Software keine Programmfehler aufweist, welche die Funktionsfähigkeit des Programms für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung beeinflussen.

(11) Ein Vertragsverhältnis kommt ausschließlich zwischen dem Nutzer und dem Endkunden zustande. Der Anbieter hat auf das Zustandekommen bzw. Nichtzustandekommen eines solchen Vertragsverhältnisses keinerlei Einfluss. Ob ein Vertrag zwischen Nutzer und Endkunde zustande kommt, ist abhängig von den entsprechenden Erklärungen der jeweils beteiligten Vertragsparteien. Es besteht seitens der Nutzer kein Anspruch gegenüber dem Anbieter auf Vertragsschluss.

(12) Die vorliegenden Nutzungsbedingungen regeln ausschließlich die Nutzung der Plattform durch die Nutzer. Die Verträge und Absprachen zwischen dem Nutzer und dem Endkunden über den Verkauf von Brennholz werden durch den Anbieter lediglich vermittelt. Rechtswirkungen gegenüber dem Anbieter entfalten diese Verträge nicht. Nutzer können Ansprüche aus dem vom Anbieter vermittelten Vertrag ausschließlich Endkunden gegenüber als ihren jeweiligen Vertragspartnern geltend machen. Gegenüber dem Anbieter entstehen keinerlei Ansprüche aus den vermittelten Vertragsverhältnissen.

## § 5 Level of Service

(1) Der Anbieter gewährleistet eine Verfügbarkeit seiner Dienste von 95% im Jahresdurchschnitt an Werktagen, ohne Samstage, Sonn- und Feiertage. Hiervon unberührt sind Zeiten, in denen der Dienst aufgrund von technischen oder sonstigen Problemen, die nicht im Einflussbereich des Anbieters liegen (höhere Gewalt, Verschulden Dritter etc.) über das Internet nicht zu erreichen sind. In solchen Fällen ist der Anbieter bemüht, den technisch reibungslosen Ablauf im Rahmen der Möglichkeiten wiederherzustellen.

(2) An der Software auftretende Fehler sind in die nachfolgenden Kategorien einzuordnen und anschließend nach den Reaktionszeiten und Wiederherstellungszeiten abzuarbeiten. Der Anbieter wird den Nutzer über den Stand und den Erfolg der Beseitigung laufend informieren.

- Kritischer Fehler (Priorität 1): Störung, die einen Ausfall des gesamten Systems oder wesentlicher Teile davon verursacht, so dass eine Nutzung ganz oder nahezu vollständig unmöglich ist. Der Ablauf ist derart beeinträchtigt, dass eine sofortige Abhilfe unumgänglich ist.
- Wesentlicher Fehler (Priorität 2): Störung, die die Nutzung des Systems derart beeinträchtigt, dass eine vernünftige Arbeit mit dem System nicht mehr oder nur unter unverhältnismäßig

großem Aufwand möglich ist. Das gleichzeitige Auftreten mehrerer wesentlicher Leistungsfehler kann zu einem kritischen Leistungsfehler führen.

- Sonstiger Fehler (Priorität 3): Sonstige Störung, die die Nutzung des Systems nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt. Das gleichzeitige Auftreten mehrerer solcher Fehler kann zu einem wesentlichen bzw. kritischen Leistungsmangel führen.

(3) Die Einordnung der Fehler in die verschiedenen Kategorien erfolgt durch den Nutzer nach billigem Ermessen unter angemessener Berücksichtigung (i) der Auswirkungen, die der betreffende Fehler auf seinen Geschäftsbetrieb hat, und (ii) der Interessen des Anbieters.

(4) Der Anbieter wird auf die Meldung eines Fehlers durch den Nutzer innerhalb der folgenden Fristen reagieren („Reaktionsfrist“):

- Bei kritischen und wesentlichen Fehlern innerhalb einem Werktag nach Erhalt der Meldung.
- Bei Auftreten eines sonstigen Fehlers innerhalb von zwei Werktagen nach Erhalt der Meldung.

Die Reaktion erfolgt durch eine Erstanalyse, über deren Ergebnis der Nutzer im Anschluss informiert wird.

(5) Sofern absehbar ist, dass sich ein kritischer oder wesentlicher Fehler nicht schnellstmöglich beheben lässt, wird der Anbieter innerhalb von 3 Werktagen eine Behelfslösung (Work Around) bereitstellen. Die Bereitstellung des Work Around entbindet den Anbieter nicht von seiner Verpflichtung zur schnellstmöglichen Beseitigung des Fehlers.

(6) Anpassungen, Änderungen und Ergänzungen der vertragsgegenständlichen Dienste sowie Maßnahmen, die der Feststellung und Behebung von Funktionsstörungen dienen, werden nur dann zu einer vorübergehenden Unterbrechung oder Beeinträchtigung der Erreichbarkeit führen, wenn dies aus technischen Gründen zwingend notwendig ist.

## § 6 Gewährleistung

(1) Der Anbieter verpflichtet sich, die Software während der Dauer des Vertrages nach Maßgabe des § 5 bzw. des Service Level Agreements in einem vertragsgemäßen Zustand zu erhalten, so dass sie zum vertragsgemäßen Gebrauch geeignet ist. Er leistet Gewähr dafür, dass der Nutzer die Vertragssoftware ohne Verstoß gegen Rechte Dritter nutzen kann.

(2) Der Nutzer ist verpflichtet, etwaige Fehlfunktionen und Mängel unverzüglich dem Anbieter anzuzeigen. Die Anzeige hat in Textform zu erfolgen. Soweit der Anbieter aufgrund fehlender Mängelanzeige des Nutzers den Mangel nicht beseitigen kann, sind Minderungs-, Schadensersatz- und Kündigungsrechte ausgeschlossen. Der Nutzer hat dabei die Zeit des Auftretens der Mängel sowie deren näheren Umständen möglichst genau zu beschreiben.

(3) Der Anbieter weist den Nutzer darauf hin, dass Einschränkungen oder Beeinträchtigungen der erbrachten Dienste entstehen können, die außerhalb des Einflussbereichs des Anbieters liegen. Hierunter fallen insbesondere Handlungen von Dritten, die nicht im Auftrag des Anbieters handeln, vom Anbieter nicht beeinflussbare technische Bedingungen des Internets sowie höhere Gewalt. Auch die vom Nutzer genutzte Hard- und Software und technische Infrastruktur kann Einfluss auf die Leistungen des Anbieters haben. Soweit derartige Umstände Einfluss auf die Verfügbarkeit oder Funktionalität der vom Anbieter erbrachten Leistung haben, hat dies keine Auswirkung auf die Vertragsgemäßheit der erbrachten Leistungen.

(4) Der Anbieter haftet nicht verschuldensunabhängig für anfänglich vorhandene Mängel. Dem Nutzer stehen die gesetzlichen Gewährleistungsrechte nach Maßgabe dieses Vertrages zu. Kommt der Anbieter mit der Mängelbeseitigung in Verzug, so kann der Nutzer den Vertrag nur dann fristlos kündigen, wenn der Mangel erheblich ist und dem Anbieter die Kündigung zuvor angedroht wurde. Sein Recht, den Mangel selbst zu beseitigen, kann er nur ausüben, sofern er dazu fachlich und tatsächlich in der Lage ist. Ein Recht, hierfür auf den Server des Anbieters oder insbesondere auf den Quellcode der Software zuzugreifen, steht ihm nicht zu. Ein Recht zur Dekompilierung der Software lässt sich daraus ebenfalls nicht herleiten.

(5) Ansprüche auf Schadensersatz gegen den Anbieter verjähren nach Ablauf von 12 Monaten seit ihrer Entstehung, es sei denn, sie basieren auf einer unerlaubten oder vorsätzlichen Handlung.

## § 7 Pflichten des Anbieters

(1) Der Anbieter verpflichtet sich, geeignete Vorkehrungen gegen Datenverlust und zur Verhinderung unbefugten Zugriffs Dritter auf die Daten der Nutzer zu treffen. Zu diesem Zweck wird der Anbieter regelmäßige Sicherungen der Daten vornehmen und seine IT-Infrastruktur entsprechend dem allgemeinen Stand der Technik betreiben. Darüber hinaus beachtet der Anbieter die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz und zur Datensicherheit und hält diese ein.

(2) Die vom Nutzer eingebrachten Daten verbleiben während der gesamten Vertragslaufzeit in seinem Eigentum. Der Anbieter ist nicht für das Einpflegen bzw. Konvertieren von beim Nutzer vorhandenen Datenbeständen verantwortlich. Dies hat der Nutzer selber vorzunehmen.

(3) Der Anbieter ist zur Sperre des Zugangs des Nutzers berechtigt, wenn der begründete Verdacht besteht, dass die vom Nutzer eingebrachten und gespeicherten Daten rechtswidrig sind und/oder Rechte Dritter verletzen. Ein begründeter Verdacht für eine Rechtswidrigkeit und/oder eine Rechtsverletzung liegt insbesondere dann vor, wenn Gerichte, Behörden und/oder sonstige Dritte den Anbieter davon in Kenntnis setzen. Der Anbieter hat den Nutzer von der Entfernung und dem Grund dafür unverzüglich zu verständigen. Die Sperre ist aufzuheben, sobald der Verdacht entkräftet ist.

(4) Wenn und soweit der Nutzer auf vom Anbieter technisch verantworteten IT-Systemen personenbezogene Daten Dritter verarbeitet, wird der Anbieter mit dem Nutzer einen Vertrag zur Auftragsverarbeitung schließen.

## **§ 8 Pflichten der Nutzer**

(1) Dem Nutzer ist es nicht gestattet, Zugangsdaten außer an seine Mitarbeiter unbefugt an Dritte herauszugeben. Erlangt ein Dritter Kenntnis von den Zugangsdaten, so hat der Nutzer den Anbieter darüber unverzüglich zu informieren. Der Nutzer hat die ihm durch den Anbieter übermittelten Zugangsdaten geheim zu halten und seine Mitarbeiter ebenfalls zur Geheimhaltung der Zugangsdaten anzuweisen. Er ist bei Verdacht des Missbrauchs durch nicht berechnigte Dritte verpflichtet, dem Anbieter von diesem Verdacht in Kenntnis zu setzen. Der Anbieter ist in diesem Fall berechnigt, die Zugangsberechnigung neu zu verteilen, so z.B. neue Passwörter zu vergeben. Der Nutzer verpflichtet sich zur notwendigen Sorgfalt im Umgang mit seinen Zugangsdaten und zur strikten Geheimhaltung. Der Nutzer steht für jedweden Schaden ein, der dem Anbieter aus einer Verletzung der eigenen Pflicht des Nutzers entstanden ist sowie für diesbezügliche Pflichtverletzungen seiner Mitarbeiter.

(2) Der Nutzer räumt dem Anbieter für die Zwecke der Vertragsdurchführung das Recht ein, die vom Anbieter für den Nutzer zu speichernden Daten vervielfältigen zu dürfen, soweit dies zur Erbringung der nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen erforderlich ist. Der Anbieter ist auch berechnigt, die Daten in einem Ausfallsystem bzw. separaten Ausfallrechenzentrum vorzuhalten. Zur Beseitigung von Störungen ist der Anbieter ferner berechnigt, Änderungen an der Struktur der Daten oder dem Datenformat vorzunehmen.

(3) Der Nutzer ist nicht berechnigt, diesen Vertrag mit allen Rechten und Pflichten auf Dritte zu übertragen.

(4) Der Nutzer ist selbst dafür verantwortlich, die für den Zugriff auf und die Nutzung der Software und der einzelnen Module notwendigen Voraussetzungen bei sich zu schaffen. Dies beinhaltet sowohl das Herstellen einer Internetverbindung zum Übergabepunkt, ggfs. das Vorhandensein entsprechender Internetgeschwindigkeit und Bandbreite als auch das Bereithalten notwendiger Hard- und Software sowie sonstiger IT-Infrastruktur für den Zugriff und die Nutzung der Vertragssoftware.

(5) Der Nutzer haftet dem Anbieter gegenüber für alle Schäden, die ihm durch die Nutzung der Software durch ihn oder seine Mitarbeiter entstanden sind. Er stellt den Anbieter insofern von sämtlichen Ansprüchen frei, die auf eine nicht vertragsgemäße Nutzung zurückzuführen sind.

(6) Sofern der Anbieter Updates zur Verfügung stellt, ist der Nutzer ggfs. zur Installation und Nutzung der Updates verpflichtet. Nutzt der Nutzer die Updates nicht und wird durch das Update der Stand der Technik aufrecht erhalten oder die Funktionsfähigkeit der Software erhalten oder verbessert, so kann der Nutzer keine Ansprüche gegen den Anbieter geltend machen, die auf einem Mangel der Software beruhen, der bei ordnungsgemäßer Installation der Updates nicht bestehen würde. Die Nachweispflicht hierüber trifft den Nutzer.

(7) Der Nutzer ist des Weiteren verpflichtet, während der Wartungszeiten die Nutzung temporär zu unterlassen, Änderungen an dem Programm in Form von Upgrades und Updates zu akzeptieren, bei Qualitätssicherungsmaßnahmen mitzuwirken und alle für den Betrieb und die Funktionsfähigkeit der Software erforderlichen Informationen bereitzustellen.

(8) Der Nutzer überträgt dem Anbieter ein einfaches Nutzungsrecht an dem jeweils betroffenen Namen bzw. der Marke bzw. dem Unternehmenskennzeichen sowie an allen sonstigen geistigen Eigentums- und gewerblichen Schutzrechten, soweit dies für die Vertragserfüllung erforderlich ist. Der Nutzer bestätigt dem Anbieter bei Vertragsschluss, dass er über alle mit ihm im Zusammenhang stehenden gewerblichen Schutzrechte und geistigen Eigentumsrechten verfügen darf, die für die Nutzung der Plattform erforderlich sind. Von eventuell bestehenden diesbezüglichen Ansprüchen Dritter stellt die der Nutzer den Anbieter ausdrücklich frei, einschließlich etwaiger Anwalts- und Gerichtskosten. Dieses Nutzungsrecht ist zeitlich und inhaltlich auf die Dauer der Vertragslaufzeit und die Veröffentlichung von Angeboten auf der Plattform begrenzt. Der Anbieter ist berechnigt, ggfs. entsprechende Unterlizenzen zu erteilen, soweit dies aus technischen Gründen für die Erfüllung des Vertrages erforderlich ist.

(9) Dem Nutzer ist es nicht gestattet, unter Umgehung des Leistungsangebots des Anbieters außerhalb der Plattform Verträge über den Verkauf oder Vertrieb von Brennholz mit Endkunden zu schließen oder über die Plattform geschlossene Verträge inhaltlich zu erweitern, sofern der Erstkontakt zwischen Nutzer und Endkunde über die Plattform vermittelt wurde. Für jeden Fall des Verstoßes hat der Nutzer eine angemessene und vom Anbieter festzusetzende Vertragsstrafe zu zahlen, deren Angemessenheit im Einzelfall auf Verlangen des Nutzers von einem zuständigen Gericht überprüft werden kann.

## **§ 9 Kosten und Zahlung**

(1) Das für die Nutzung der Plattform anfallende Entgelt richtet sich nach der Menge des verkauften Holzes.

(2) Der Nutzer des Brennholz-Marktplatzes zahlt dem Anbieter eine Provision in Höhe von 2,00 EUR je verkauftem Festmeter Holz bzw. 10,00 EUR pro verkauftem Flächenlos. Alle Entgelte verstehen sich Netto zzgl. jeweils geltender gesetzlicher Umsatzsteuer. Das Anrecht auf die Provision entsteht, sobald der Endkunde die Rechnung beglichen hat. Grundlage für die Abrechnung des Entgeltes sind ausschließlich die Daten, die über die Plattform hinsichtlich des Verkaufs generiert wurden. Die Abrechnung mit dem Nutzer erfolgt im halbjährlichen Rhythmus, die erste Rechnung wird sechs Monate nach Abschluss des Vertrages gestellt.

(3) Für Nutzer des Brennholz-Marktplatzes ist die Nutzung der Holzaufnahme-App kostenlos. Für alle sonstigen Kunden richtet sich das Entgelt für die Nutzung der App nach dem Hiebsatz des Forstbetriebs. Hierzu hat der Nutzer dem Anbieter zu Vertragsbeginn sowie jeweils alle 12 Monate Angaben über die von ihm bewirtschaftete Fläche sowie den für seinen Betrieb veranschlagten Hiebsatz zu machen. Das Entgelt wird für die App wird

dann jeweils zu Beginn des Vertrages sowie alle 12 Monate neu berechnet und im Voraus fällig.

(4) Dem Nutzer wird vor Abschluss der Vertrags per Email ein Preisangebot über das Nutzungsentgelt gemacht.

(5) Der Nutzer erhält über die Provisionszahlung und ggf. über das Nutzungsentgelt jeweils eine Rechnung. Die zu entrichtende Provision ist spätestens am 10. Werktag nach Rechnungsstellung zahlbar.

(6) Der Nutzer ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist oder schriftlich vom Anbieter anerkannt wurde oder es sich um gegenseitig voneinander abhängige Forderungen (Leistung und Gegenleistung) handelt.

(7) Dem Anbieter steht darüber hinaus ein Zurückbehaltungsrecht zu, wenn der Nutzer nach Mahnung und Nachfristsetzung mit einer Zahlung in Verzug kommt. Dies kann zur zwischenzeitlichen Nutzungsbeeinträchtigung der überlassenen Software führen. Die Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts wird dem Nutzer vorher angekündigt.

(8) Der Anbieter behält sich das Recht vor, während der Vertragslaufzeit seine Preise sowohl für die Nutzung der Software anzupassen. Anbieter wird die Preisanpassung nur dann vornehmen, wenn die Anpassung für den Anbieter notwendig ist, um die konkrete Entwicklung der Kosten des Anbieters abzudecken. Dies ist insbesondere bei gestiegenen Personal- und Entwicklungskosten der Fall. Die Preisanpassung wird nach billigem Ermessen erfolgen und nur dann, wenn sie für den Nutzer zumutbar ist. Der Anbieter wird dabei die allgemeine Preisentwicklung der letzten Jahre berücksichtigen. Preisanpassungen werden nach Bekanntgabe mit einer Frist von 3 Monaten zum 01. eines Quartals wirksam. Preisanpassungen berechtigen den Nutzer zur Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende des Quartals.

(9) Sofern der Anbieter sein Leistungsangebot gemäß § 4 dieses Vertrages ändert, erweitert oder ergänzt, ist er berechtigt, das Nutzungsentgelt ebenfalls in angemessener Höhe den vorgenommenen Änderungen der Leistung anzupassen. Die Anpassung des Entgeltes hat der Anbieter dem Nutzer in Textform unter Einhaltung der o.g. Fristen anzukündigen. Die Änderung erfolgt in der Art und in dem Ausmaß, wie der Umfang und die Leistungsfähigkeit vom Anbieter geändert werden. Will der Nutzer den Vertrag nicht zu den geänderten Konditionen fortführen, ist er zur außerordentlichen Kündigung in Textform mit einer Frist von 14 Tagen zum Änderungszeitpunkt berechtigt.

## **§ 10 Dauer und Beendigung**

(1) Der Nutzungsvertrag wird zunächst für den Zeitraum von einem Jahr geschlossen. Er verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht vor Ablauf der jeweiligen Laufzeit mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der Laufzeit gekündigt wird. Die Möglichkeit der Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

(2) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Vertragsparteien unberührt. Ein wichtiger Grund, der den Anbieter zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn der Nutzer die ihm in diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte verletzt oder seinen Pflichten nach diesem Vertrag nicht ordnungsgemäß nachkommt. Dem Anbieter steht darüber hinaus ein Recht zur fristlosen Kündigung zu, wenn der Nutzer mit der Zahlung von zwei aufeinander folgenden Rechnungen nach Mahnung und Nachfristsetzung in Verzug gerät.

(3) Der Nutzer hat nach Beendigung des Vertrages die Nutzung der Plattform einschließlich der App unverzüglich aufzugeben und ggfs. sämtliche installierten Kopien aller Programmteile von seinen Rechnern und Systemen vollständig zu entfernen. Ggfs. erstellte Sicherungskopien sind dem Anbieter nach seiner Wahl herauszugeben oder vom Nutzer unwiederbringlich zu zerstören.

(4) Nach Beendigung des Vertrages ist der Anbieter zur Herausgabe sämtlicher Daten des Nutzers verpflichtet. Die Herausgabepflicht erstreckt sich auch auf die ggfs. erstellten Sicherungskopien. Nach erfolgter Herausgabe hat der Anbieter die Daten von seinen Datenträgern unwiderruflich und vollständig zu löschen. Die Herausgabe der Daten erfolgt in einem verkehrssüblichen Format, welches vom Anbieter festgelegt wird.

(5) Nach Ablauf von drei Monaten nach Beendigung des Vertrages ist der Anbieter auch ohne Zustimmung des Nutzers zur unwiderruflichen und vollständigen Löschung der Daten berechtigt, wenn der Nutzer innerhalb dieses Zeitraumes die Herausgabe der Daten nicht verlangt hat. Der Anbieter hat den Nutzer zuvor jedoch unter Fristsetzung zur Entgegennahme der Daten bzw. zur Erklärung der Zustimmung zur Löschung aufzufordern.

(6) Der Nutzer bleibt in jedem Fall Alleinberechtigter an den Daten und kann daher jederzeit, insbesondere nach Beendigung des Vertrages, die Herausgabe einzelner oder sämtlicher Daten verlangen, ohne dass ein Zurückbehaltungsrecht seitens des Anbieters besteht.

## **§ 11 Gewerbliche Schutzrechte / Lizenz / Nutzungsrechte**

(1) Der Nutzer erhält mit Vertragsbeginn ein nicht ausschließliches, zeitlich auf die Laufzeit dieses Vertrages beschränktes, nicht übertragbares und nicht unterlizensierbares Recht zur Nutzung der Benutzeroberfläche der Software zur Anzeige auf dem Bildschirm in den Arbeitsspeicher der vertragsgemäß hierfür verwendeten Endgeräte zu laden und die dabei entstehenden Vervielfältigungen der Benutzeroberfläche im in diesem Vertrag eingeräumten Umfang vorzunehmen.

(2) Der Nutzer darf weder die Software (Webanwendung) noch andere ggfs. zur Verfügung gestellte urheberrechtlich geschützte Werke oder Designs bearbeiten, vervielfältigen, verbreiten, sie drahtgebunden oder drahtlos öffentlich wiederzugeben oder öffentlich zugänglich machen oder in anderer Weise benutzen, sofern dies nicht nach den Vorgaben dieses Vertrages ausdrücklich gestattet ist. Der Nutzer ist nicht berechtigt, diese Software Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Nutzung zur

Verfügung zu stellen. Eine Unterlizenzierung der Software wird dem Nutzer daher ausdrücklich nicht gestattet.

(3) Die Vertragssoftware (mobile Anwendung) ist urheberrechtlich geschützt. Das Urheberrecht umfasst ebenfalls den Objektcode, die Dokumentation, das Erscheinungsbild, die Struktur und Organisation der Programmdateien, den Programmnamen, Logos und andere Darstellungsformen innerhalb der Software. Der Nutzer ist nicht berechtigt, die Vertragssoftware, wie auch die Benutzerdokumentation, ganz oder teilweise in ursprünglicher oder abgeänderter Form oder in mit anderer Software zusammengemischter oder in anderer Software eingeschlossener Form zu kopieren oder zu vervielfältigen, es sei denn, es ist ausdrücklich nach § 69d Abs. 1 UrhG gestattet und für die bestimmungsgemäße Benutzung des Programms einschließlich der Fehlerberichtigung unbedingt erforderlich.

(4) Dem Nutzer ist es nicht gestattet, die Software in irgendeiner Form abzuändern oder den Programmcode zurückzuübersetzen (Dekompilierung) und sonstige Rückerschließung der Software durchzuführen oder auf sonstige Weise zu versuchen, den Quellcode zugänglich zu machen außer in der in § 69e UrhG gestatteten Form und für die dort aufgeführten Zwecke. Dies gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass der Anbieter dem Nutzer die hierzu notwendigen Informationen auf Anforderung nicht innerhalb angemessener Frist zugänglich gemacht hat.

(5) Die Nutzung der Vertragssoftware ist nicht auf eine bestimmte Anzahl von Usern beschränkt. Der Nutzer darf die Software einer unbestimmten Anzahl von Mitarbeitern zugänglich machen und zur Verfügung stellen und von einer unbestimmten Anzahl von Endgeräten auf die Software zugreifen. Mitarbeiter des Nutzers umfasst dabei alle festangestellten und freie Mitarbeiter, die in Erfüllung einer entgeltlichen Tätigkeit auf Weisung des Nutzers bei diesen beschäftigt sind. Endgeräte meint jede Hardware, die im ausschließlichen Eigentum des Nutzers steht. Eine Nutzung durch rechtlich unabhängige Entitäten, wie z.B. Tochter- oder Muttergesellschaften ist ausdrücklich nicht gestattet.

(6) Wird das Nutzungsrecht gekündigt oder erlischt durch Zeitablauf oder auf andre Weise, so hat der Nutzer die Nutzung der Software einschließlich aller Bestandteile unverzüglich zu unterlassen. Er trägt dafür Sorge, dass seine Mitarbeiter die Nutzung ebenfalls einstellen und haftet ggfs. für die fortgesetzte Nutzung durch von ihm beauftragte Dritte.

(7) Sofern und soweit während der Laufzeit dieses Vertrages, insbesondere durch Zusammenstellung von Anwendungsdaten, durch nach diesem Vertrag erlaubte Tätigkeiten des Nutzers auf den Servern des Anbieters eine Datenbank, Datenbanken, ein Datenbankwerk oder Datenbankwerke entstehen, stehen alle Rechte hieran dem Nutzer zu. Der Nutzer bleibt auch nach Vertragsende Eigentümer der Datenbanken bzw. Datenbankwerke.

## § 12 Haftung

(1) Der Anbieter haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie im Falle von Personenschäden

uneingeschränkt, für leichte Fahrlässigkeit jedoch nur bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, sowie bei vom Anbieter zu vertretender Unmöglichkeit und bei Verzug. Die Haftung ist auf den vertragstypischen Schaden begrenzt, mit dessen Entstehen der Anbieter bei Vertragsschluss auf Grund der zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände rechnen musste. Außerdem haftet er für Schäden uneingeschränkt, für die zwingende gesetzliche Vorschriften, wie z.B. das Produkthaftungsgesetz, eine Haftung vorsehen.

(2) Für Verlust von Daten haftet der Anbieter nur nach Maßgabe der vorstehenden Absätze und nur dann, wenn ein solcher Verlust durch angemessene Datensicherungsmaßnahmen seitens des Nutzers nicht vermeidbar gewesen wäre.

(3) Die Haftungsbeschränkungen gelten sinngemäß auch für die Erfüllungsgehilfen des Anbieters.

(4) Eine weitergehende Haftung des Anbieters besteht nicht, insbesondere haftet er nicht für vom Nutzer bereitgestellte Daten, sofern sich der Anbieter diese nicht durch Weitergabe zu eigen macht.

## § 13 Sonstiges

(1) Auf Verträge zwischen dem Anbieter und dem Nutzer findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung. Vertragssprache ist ausschließlich Deutsch.

(2) Sofern der Nutzer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, gilt als Gerichtsstand der Sitz des Anbieters für sämtliche Streitigkeiten als vereinbart, die im Rahmen der Nutzung der Plattform mit dem Anbieter entstehen. Ansonsten gelten die gesetzlichen Bestimmungen zum Gerichtsstand.

(3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit mindestens der Textform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Textformerfordernis. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen der vorliegenden Nutzungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der Nutzungsbedingungen im Übrigen hierdurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Punkte treten, soweit vorhanden, die gesetzlichen Vorschriften.